



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 61 vom 6. Juli 2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg**

**Vom 28. April 2021**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2021 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. April 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **§ 1 Ziel des Studiengangs**

Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der Studiengang „Gesundheitsmanagement (MBA)“ ist ein weiterbildender Studiengang für Berufstätige. Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Studienziel des Masterstudiengangs Gesundheitsmanagement (MBA) (im Folgenden „Studiengang“) ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Der Studiengang soll es den Studierenden ermöglichen, sich berufsbegleitend für Führungsaufgaben zu qualifizieren, ohne ihre beruflichen Tätigkeiten zu unterbrechen. Der Studiengang soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kompetenzen in fachlicher, sozialer und methodischer Art vermitteln. Einen wichtigen Bestandteil stellt dabei die Rückkoppelung und Einbeziehung der beruflichen Tätigkeiten der Studierenden in die zu vermittelnden Lehrinhalte dar.

Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.

## **§ 3 Durchführung des Studiengangs**

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg.

(3) Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in der Regel an Abenden und an Wochenenden statt.

## **§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind,

2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig sein sollte und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienmanagements an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter eingesetzt.

(4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienmanagement Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium in diesem Studiengang zugelassen werden kann, wer
- a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor oder gleichwertig) im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) nachweisen kann,
  - b) eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann,
  - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
  - d) die Eignungsprüfung gemäß § 7 PO besteht.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Abs. 1 a) geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) erworben, kann der Zulassungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Abs. 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.

(3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie oder er folgendes nachweisen kann:

- a) weitere Studienzeiten im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
- b) mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung oder
- c) besondere Eignung durch eine Berufsausbildung, die dem Hochschulstudium vorausgegangen ist

4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags und der Eignungsprüfung.

## **§ 6**

### **Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag ist bis zu dem jeweils von dem Zulassungsausschuss festgesetzten Zeitpunkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Zulassungsantrag eingereicht wurde.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. Bewerbungsformular,
  2. Motivationsschreiben,
  3. Tabellarischer Lebenslauf,
  4. Nachweise über das abgeschlossene Studium,
  5. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5).

## **§ 7**

### **Eignungsprüfung**

(1) Zweck der Eignungsprüfung ist es, nachzuweisen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem ca. 20 bis 30-minütigen Gespräch. Die Inhalte des Gesprächs sind:

1. die in der bisherigen beruflichen Praxis erworbenen Fertigkeiten, die einen Bezug zum Curriculum des Studiengangs aufweisen,
2. Erkenntnisse aus bisheriger Berufspraxis im Sozial- und/oder Gesundheitssektor, insbesondere Fragestellungen des Führungsverhaltens,
3. relevante fachliche Kenntnisse,
4. berufspraktische Erfahrung zu Themen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen des Curriculums,
5. die Auseinandersetzung mit der zeitlichen Belastung durch Studium und Prüfungen, ggf. auch Reiseaufwand.

Es wird wie folgt bewertet: Die Punkte 1-4 werden mit Noten nach dem Bewertungssystem gemäß § 18 Absatz 2 dieser Ordnung bewertet, aus diesen Teilnoten wird das arithmetische Mittel gebildet. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Eignungsprüfung wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen. Die Auswahlkommission wird vom Zulassungsausschuss benannt.

## **§ 8**

### **Auswahlverfahren**

Überschreitet die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze anhand des in § 7 beschriebenen Verfahrens vergeben. Die Protokolle der Eignungsprüfung werden dem Zulassungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 9**

### **Gliederung des Studiengangs und Regelstudienzeit**

(1) Der Studiengang gliedert sich in 15 Pflichtmodule (§ 10) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) und eine Masterarbeit (§ 13) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt fünf Semester. Drei Semester für die Modulprüfungen (§ 12) sowie zwei Semester für die Anfertigung der Masterarbeit (§ 13).

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß Absatz 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemel-

det sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

## § 10

### Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen angeboten:

#### 1. Semester:

- |  |      |
|--|------|
| • Public Health und Gesundheitssysteme | 4 LP |
| • Gesundheitsökonomie                  | 4 LP |
| • Unternehmensethik                    | 4 LP |
| • Methoden empirischer Forschung       | 4 LP |
| • Strategische Unternehmensführung     | 4 LP |

Gesamt 1. Semester 20 LP

#### 2. Semester:

- |   |      |
|---|------|
| • Gestaltung und Veränderung von Organisationen                         | 4 LP |
| • Recht im Gesundheitssektor  | 4 LP |
| • Personalmanagement und Führung im Gesundheitssektor                   | 4 LP |
| • Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen | 4 LP |
| • Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement           | 4 LP |

Gesamt 2. Semester 20 LP

#### 3. Semester:

- |  |      |
|--|------|
| • Controlling  | 4 LP |
| • Finanz- und Investitionsmanagement                 | 4 LP |
| • Marketing im Gesundheitssektor                     | 4 LP |
| • Digitalisierung im Gesundheitssektor               | 4 LP |
| • Aktuelle Themen der Forschung im Gesundheitssektor | 4 LP |

Gesamt 3. Semester 20 LP

Gesamt 1.-3. Semester 60 LP

## § 11

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,

3. Kolloquien,
  4. E-Learning-Lerneinheiten unter Nutzung einer Lernplattform.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können als Präsenz-, Blended Learning-, oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Module des Studiengangs sind jeweils mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Prüfungsformen sowie die Dauer und der Umfang der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsleistungen erbracht:

### a) Klausuren

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

### b) Protokollierte mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 2 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

### c) Referate ohne Verschriftlichung

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema.

### d) Referate mit Verschriftlichung

Ein Referat mit Verschriftlichung ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema mit einer schriftlichen Ausarbeitung des Vortragsthemas.

### e) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

f) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

### § 13

#### Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengang ermöglichen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 40 bis 60 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(2) Voraussetzung für die Erbringung der Masterarbeit ist der Erwerb von 56 Leistungspunkten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der drei Präsenzsemester zu erfolgen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Eine Abfassung in englischer Sprache ist nach Zustimmung durch die Betreuenden möglich.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem Zeitraum von zwei Semestern (ein Jahr) anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§14) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

#### **§ 15**

##### **Anerkennung von studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind

auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem

Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

### **§ 17**

#### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 18

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Gesamtnote**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 13 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von	1,0	bis	1,15	1,0
über	1,15	bis	1,50	1,3
über	1,50	bis	1,85	1,7
über	1,85	bis	2,15	2,0
über	2,15	bis	2,50	2,3
über	2,50	bis	2,85	2,7
über	2,85	bis	3,15	3,0
über	3,15	bis	3,50	3,3
über	3,50	bis	3,85	3,7
über	3,85	bis	4,0	4,0
über	4,0			5,0.

(5) Die Prüfung für den Studiengang „Gesundheitsmanagement“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

(8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note)“ ausgewiesen werden.

### § 19

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

### § 20

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt

und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 21**

### **Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## **§ 22**

### **Bestehen der Masterprüfung**

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §§ 12 und 13 entsprechend den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunktezahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 18.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte, davon für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 60 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte erreicht wurden.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das

Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

#### **§ 24**

##### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 25**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

#### **§ 26**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

Hamburg, den 6. Juli 2021  
**Universität Hamburg**

**Anlage: Modulbeschreibungen**

**Modulbeschreibungen für den Studiengang Gesundheitsmanagement (MBA)**

<b>Public Health und Gesundheitssysteme</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie sich durch die Erkenntnisse des multidisziplinären Faches Public Health Verbesserungen im Gesundheitswesen erreichen lassen und wie eine effektivere und effizientere Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gesichert werden könnte</li> <li>• zentrale Eigenschaften unterschiedlicher Gesundheitssysteme und deren distributive und allokativen Folgen zu erkennen</li> <li>• unterschiedliche Finanzierungs- und Organisationsformen des Gesundheitswesens kritisch zu bewerten</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	Der Teil „Public Health“ beschäftigt sich mit dem Gesundheitszustand der Bevölkerung. Ein grundsätzliches Verständnis von Gesundheit und Krankheit wird mittels der Modelle der Patho- und Salutogenese vermittelt. Um Informationen zur Bevölkerungsgesundheit erfassbar und verständlich zu machen, wird die Epidemiologie als Basiswissenschaft vorgestellt. Praktische Relevanz und Alltagsbezug der vorher vermittelten Konzepte wird mit Hilfe aktueller Forschungsergebnisse aus Hamburg und Deutschland vermittelt. Hierbei wird ein Fokus auf die Bereiche der Gerontologie und Geriatrie gelegt. Innerhalb des Pflegesektors werden Ansatzpunkte und Ansätze des Public Health aufgezeigt. Im Teil „Gesundheitssysteme“ werden Finanzierung und Organisation ausgewählter Gesundheitssysteme vorgestellt. Dabei werden ökonomische, historische und politische Aspekte diskutiert. Zu den näher betrachteten Ländern gehören ausgewählte Sozialversicherungssysteme und nationale Gesundheitsdienste sowie das Gesundheitssystem der USA.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung ergänzt durch interaktive Elemente wie Übungen und Diskussionen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Gesundheitsökonomie</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben grundlegende Erkenntnisse der ökonomischen Theorie und Empirie in Bezug auf das Gesundheitswesen, insbesondere über die Wirkung von ökonomischen Steuerungsmechanismen im Gesundheitswesen</li> <li>lernen, die Wirkung von ökonomischen Anreizsystemen und andere Regulierungen kritisch zu bewerten</li> <li>lernen, Allokations- und Verteilungsprobleme im Gesundheitswesen zu erkennen und Lösungsstrategien kritisch zu bewerten</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>In diesem Modul werden gesundheitsökonomische Kenntnisse mit der Analyse des deutschen Gesundheitswesens verbunden. Das Verhalten der maßgeblichen Akteure (insb. Krankenkassen, Ärzte, Krankenhäuser) wird untersucht. Des Weiteren wird der Markt für Arzneimittel betrachtet. Ein Schwerpunkt ist die Analyse von Anreizsystemen und Formen des Wettbewerbs im Gesundheitswesen. Die Betrachtung ist volkswirtschaftlich, wobei es enge Bezüge zu betriebswirtschaftlichen Themen gibt, die in anderen Kursen des Studiengang behandelt werden.</p> <p>Themenschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ökonomische Besonderheiten des Gesundheitswesens</li> <li>Ökonomische Evaluation</li> <li>Grundlagen der Krankenversicherung</li> <li>Ausgewählte Sektoren des Gesundheitswesens</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung ergänzt durch interaktive Elemente wie Übungen und Diskussionen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12 – 20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 25</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 35</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Unternehmensethik</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden erhalten bzw. erlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fähigkeit, die Notwendigkeit einer ethischen Reflexion in der Ökonomie im Allgemeinen und im Gesundheitssektor im Besonderen zu verstehen und zu begründen</li> <li>• die Fähigkeit, eine größere Sensibilität für das ethische Konfliktpotenzial in der Ökonomie zu entwickeln</li> <li>• die Möglichkeit, ihre analytischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Handhabung ethischer Dilemmata weiterzuentwickeln</li> <li>• die Fähigkeit, unterschiedliche normative Sichtweisen systematisch auf deren moralische Geltung hin zu untersuchen</li> <li>• die Fähigkeit, ihre eigene Führungspraxis im Gesundheitssektor kritisch zu hinterfragen und neu zu bewerten</li> <li>• die Anwendung bestimmter ethischer Prinzipien auf moralische Konfliktfälle im Gesundheitssektor</li> <li>• empirische Forschungsarbeiten und Untersuchungen zu verstehen und kritisch zu analysieren.</li> </ul> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen</li> <li>• reflexives Analysieren ethischer Konflikte aus verschiedenen Perspektiven</li> <li>• kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. Wirtschafts- und Unternehmensethik, und ihren Resultaten</li> <li>• selbständige Zusammenstellung relevanter Forschungsdaten für die eigene Berufspraxis</li> <li>• systematisches Arbeiten in Gruppen</li> <li>• Präsentationstechniken.</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Veranstaltung zur „Unternehmensethik“ gibt zunächst einen umfassenden Überblick über wesentliche theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik und stellt zahlreiche praktische Anwendungsbezüge her. Zu Beginn der Veranstaltung wird zunächst die Notwendigkeit von Unternehmensethik erläutert und gezeigt, wie ethisches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb und im Gesundheitsbereich begründet werden kann. Im Anschluss werden das grundlegende Verhältnis von Ökonomie und Ethik diskutiert sowie die Entwicklung der Wirtschafts- und Unternehmensethik in Theorie und Praxis dargelegt. Wesentliche Begriffe werden definiert sowie eine Abgrenzung zwischen Wirtschafts-, Unternehmens- und Individualethik vorgenommen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wird auf verschiedene theoretische Ansätze zur Unternehmensethik sowie die konkrete Umsetzung von Unternehmensethik in der betrieblichen Praxis eingegangen. Aktuelle Herausforderungen für Unternehmen wie deren Orientierung an den Sustainable Development Goals werden diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Fragestellungen und Praxisbeispielen aus dem Gesundheitssektor.</p>

	<p>Themenschwerpunkte „Unternehmensethik“:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Notwendigkeit einer Wirtschafts- und Unternehmensethik</li> <li>2. Theoretische Grundlagen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Verhältnis von Ökonomie und Ethik</li> <li>2.2. Geschichte der Wirtschafts- und Unternehmensethik</li> <li>2.3. Erläuterung wesentlicher Begriffe</li> <li>2.4. Abgrenzung von Individual-, Unternehmens- und Wirtschaftsethik</li> </ol> </li> <li>3. Ansätze zur Wirtschafts- und Unternehmensethik <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1. Philosophische Ansätze</li> <li>3.2. Deutschsprachige Ansätze</li> <li>3.3. Englischsprachige Ansätze</li> </ol> </li> <li>4. Ansatzpunkte zur Umsetzung von Unternehmensethik im Gesundheitswesen</li> <li>5. Aktuelle Probleme</li> </ol>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 30</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 30</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 1. Semester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Methoden empirischer Forschung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erhalten bzw. lernen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über methodologische Aspekte empirischen wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>• die Fähigkeit zur Kritik wissenschaftlicher Resultate mit besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsbereiches</li> <li>• einen Einblick in experimentelle und quasi-experimentelle Verfahren zur Ermittlung kausaler Effekte</li> <li>• eigene empirische Untersuchungen zu konzipieren und durchzuführen sowie Entscheidungen daraus abzuleiten</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Methoden empirischer Forschung“ gibt einen Überblick über relevante Methoden und Techniken der empirischen Forschung. Dabei werden Grundlagen quantitativer und qualitativer Methoden vermittelt. Zudem werden Methoden empirischer Forschung in Bezug auf ihre Erhebungsmethoden, ihrer Aussagekraft und ihrer Bedeutung für die Praxis diskutiert. In einem Veranstaltungsteil wird auf Konzepte näher eingegangen, die Schlussfolgerungen über Ursache-Wirkungszusammenhänge (Kausale Inferenz) auf Basis von randomisierten kontrollierten Experimenten und quasi-experimentellen Designs ermöglichen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, kleinere empirische Untersuchungen wie Befragungen, Beobachtungen oder Experimente durchzuführen und auszuwerten sowie Konzepte für Studien mit kausaler Inferenz zu erstellen
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, interaktive Gruppenarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung  Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Zwei Referate zu jeweils 10 – 15 Minuten, jeweils mit 3 – 7 Seiten schriftlicher Ausarbeitung  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine  Prüfungssprache: Deutsch
<b>Leistungspunkte</b>	4
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Strategische Unternehmensführung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen mit einem profunden Wissen an Hintergründen, Mechanismen und Verfahrensweisen einer marktorientierten Unternehmensführung ausgestattet werden</li> <li>• lernen, das Unternehmen als System der Interaktion zwischen Umwelt, Organisationsstruktur, Organisationskultur und Unternehmensstrategie zu verstehen</li> <li>• lernen, verschiedene Instrumente des strategischen Managements kennen</li> <li>• sollen in die Lage versetzt werden, die erlernten Inhalte auf konkrete Praxisprobleme anzuwenden und selbstständig strategische Entscheidungen von Unternehmen zu analysieren</li> <li>• lernen, sich mit den verschiedenen Aspekten der Rolle als Manager/in und den besonderen Herausforderungen von Top-Entscheidungsträgern/innen im Gesundheitssektor auseinanderzusetzen</li> <li>• lernen, komplexe Zusammenhänge von Aktionen und Reaktionen im Markt des Gesundheitswesens zu verstehen.</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Das Gebiet der strategischen Unternehmensführung ist für die Praxis im Gesundheitssektor von großer Bedeutung. Die Beschäftigung mit den strategischen Aspekten der Unternehmensführung erscheint nicht nur reizvoll, sondern auch notwendig. Das langfristige Überleben am Markt und die nachhaltige Erzielung von Wettbewerbsvorteilen sind i.d.R. nicht vorrangig auf Indikatoren wie Größe oder Alter eines Unternehmens zurückzuführen, sondern vielmehr auf dessen erfolgreiche Strategien. Die Entwicklung und Umsetzung von Strategien stellen deshalb zentrale Aufgaben für das Management von Unternehmen im Gesundheitssektor dar.</p> <p>Um eine breite und nachvollziehbare Basis für das Verständnis des strategischen Managements zu schaffen, werden in diesem Modul zunächst wichtige Grundbegriffe sowie der Zweck des strategischen Managements erläutert. Im Anschluss wird ein Prozessmodell des strategischen Managements präsentiert und dessen wesentliche Phasen ausführlich diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Diskussion aktueller strategischer Herausforderungen für Unternehmen. In diesem Rahmen werden zunächst die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Strategien und Geschäftsmodelle von Unternehmen beleuchtet. Es wird herausgearbeitet, dass die Digitalisierung den gesamten Strategieprozess beeinflusst und verändert. Zudem wird die Notwendigkeit diskutiert, Aspekte der Nachhaltigkeit in die Strategieentwicklung zu integrieren. Erfolgreiche Unternehmen verfolgen nicht ausschließlich ökonomische Ziele, sondern berücksichtigen auch ESG-Kriterien (E = Environment, S = Social, G = Governance) in ihren Unternehmensstrategien. Sämtliche Inhalte werden anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht.</p>

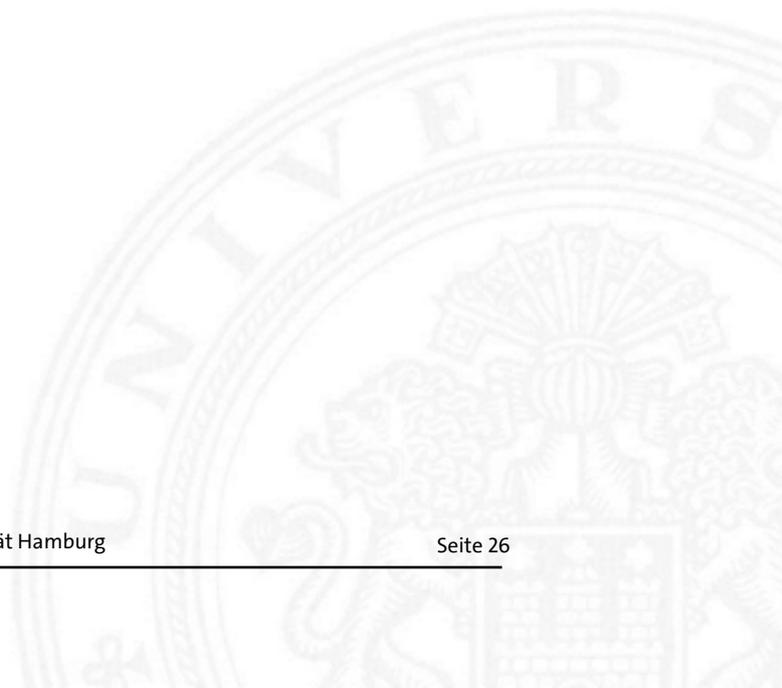
	<p>Themenschwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Zweck des strategischen Managements</li> <li>1.2. Begriffliche Abgrenzungen</li> <li>1.3. Digitalisierung und Innovator's Dilemma</li> </ol> </li> <li>2. Eine Konzeption des strategischen Managements             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Das Konzept im Überblick</li> <li>2.2. Formulierung der Vision und Setzen strategischer Ziele</li> <li>2.3. Segmentierung des Geschäfts</li> <li>2.4. Strategische Analyse als Voraussetzung zur Formulierung von Strategien</li> <li>2.5. Strategiebestimmung</li> <li>2.6. Strategieimplementierung und strategische Kontrolle</li> <li>2.7. Strategisches Management und ethische Reflexionen und Anwendung im Gesundheitssektor</li> </ol> </li> </ol>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 30</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 30</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Gestaltung und Veränderung von Organisationen</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden erhalten bzw. lernen:</p> <p>Übergreifende Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgreifen der erfahrungsgelernten und vermutlich noch nicht systematisch entschlüsselten Sichtweisen auf die ‚Organisation Krankenhaus‘</li> <li>• Systematisierung und Erklärung anhand von sozialwissenschaftlichen Theorien über das Entstehen und den Wandel von Organisationen</li> <li>• Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses des Krankenhauses als ‚soziale Organisation‘</li> <li>• Herstellung eines Verständnisses darüber, warum organisationaler Wandel so schwierig ist und weshalb Strategien entwickelt werden müssen, die zu einer sich selbst verändernden Organisation beitragen.</li> </ul> <p>Spezifische Lernziele: Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wesentlichen Ansätze von Organisationstheorien kennen und können sie zur Erklärung von Funktionsweisen und Problemen bei der Führung und Gestaltung von Organisationen heranziehen</li> <li>• Organisationen als Systeme zu verstehen und zu analysieren</li> <li>• die Rolle von Organisationen in der Gesellschaft zu verstehen und den Platz der eigenen Organisation in der gesellschaftlichen Umwelt zu identifizieren</li> <li>• Organisationen als lernende Systeme zu begreifen und zu entwickeln und die Anforderungen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen zu erkennen</li> <li>• den Zusammenhang zwischen organisationalen Prozessen und Entscheidungen und den Handlungsoptionen der in der Organisation tätigen Akteure nachzuvollziehen und mögliche Risiken und Änderungspotentiale zu erkennen</li> <li>• die Chancen und Risiken für Maßnahmen des organisatorischen Wandels zu erkennen und so eine Handlungsorientierung zu gewinnen.</li> </ul> <p>Im Modul „Gestaltung und Veränderung von Organisationen“ integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analytische Kompetenz: Organisation als System</li> <li>• Sozialkompetenz: Organisation als Chance und Schranke der Realisierung der Interessen der in ihr handelnden Akteure</li> <li>• Kreativität: Projektion möglicher Entwicklungsszenarien in Organisationen</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul geht von der Tatsache aus, dass in der modernen Gesellschaft die wesentlichen Entscheidungen in und durch Organisationen getroffen werden. Die Struktur des Prinzips ‚Organisation‘ soll in diesem Sinne vermittelt werden. Das setzt voraus, dass Kommunikations- und Entscheidungsprozesse in Organisationen verstanden werden; das leisten klassische und aktuelle Organisationstheorien. Diese zu beeinflussen und zu verändern das leistet die Verbindung von system- und akteurstheoretischen Konzepten. So lassen sich die Handlungskorridore ausmessen, die einem ‚Change Management‘ in Organisationen offenstehen.</p>

	<b>Themenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorien der Organisation: Unterscheidung zwischen präskriptiv- normativen und empirisch-analytischen Ansätzen</li> <li>• Strukturen von Organisationen: Konstruktions- und Entwicklungskonzepte</li> <li>• Rahmenbedingungen für Veränderungsprozesse und Prinzipien lernender Organisationen</li> <li>• Gestaltung von Veränderungsprozessen (Planung, Durchführung und Integration)</li> <li>• Anforderungen an Führungskräfte im Rahmen von Veränderungsprozessen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Diskussionen, Fallstudienbearbeitung, Filmanalyse
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

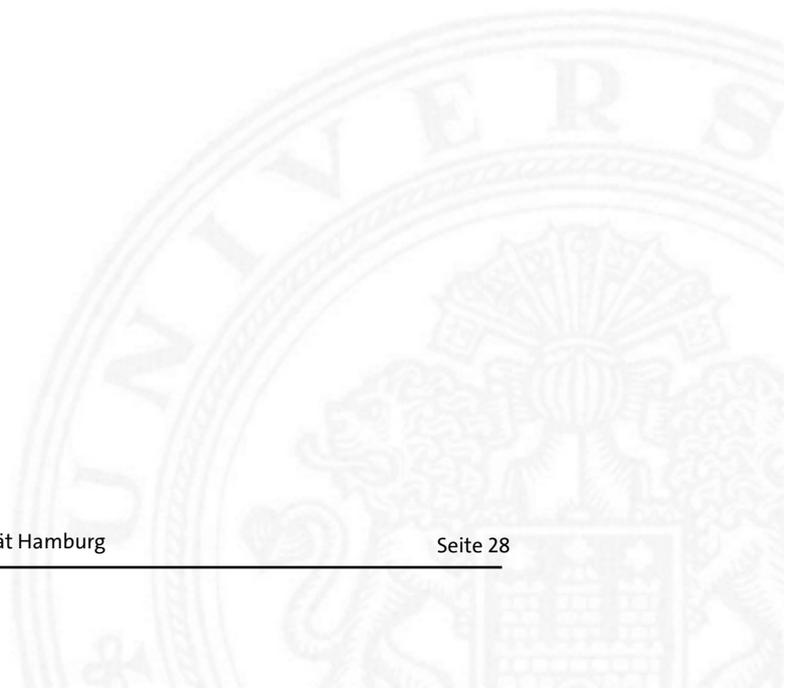
<b>Recht im Gesundheitssektor</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Medizinrecht, speziell das Krankenhausrecht, im Überblick kennen</li> <li>• die Organisation des Krankenhauses (Rahmenbedingungen z.B. Fallpauschalen, Gliederung des KH) zu bewerten</li> <li>• Vor- und Nachteile von Privatisierungen zu reflektieren</li> <li>• das spezielle Arbeitsrecht z.B. der Chefärzte (Vergütung, Zielvereinbarungen) kennen</li> <li>• die Kooperationsmöglichkeiten kennen und deren Chancen und Risiken für die einzelnen Leistungserbringer abzuwägen</li> <li>• die straf- und zivilrechtlichen Folgen von Behandlungsfehlern kennen</li> <li>• die gängigen Vermeidungsstrategien zu erfassen</li> <li>• die rechtlichen Auswirkungen der Anwendung des DRG-Systems (potentielle Haftungsrisiken) zu kalkulieren und ggf. zu minimieren</li> <li>• die Auswirkungen von Pandemien auf das Gesundheitswesen, speziell das Krankenhauswesen, zu reflektieren und zukünftige Herausforderungen zu erkennen</li> </ul> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationstechniken</li> <li>• Umgang mit Gesetzestexten</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete, die für die Leitung oder Tätigkeit in Führungspositionen von Einrichtungen im Gesundheitssektor relevant sind. Das Modul „Recht im Gesundheitssektor“ behandelt die Bereiche Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht.</p> <p>Das Gesellschafts- und das Haftungsrecht werden auf die speziellen Bedarfe des Gesundheitswesens umgesetzt. Das ist nur möglich, wenn die besonderen politischen, sozialen und finanziellen Voraussetzungen des Gesundheitswesens permanent mitreflektiert und – diskutiert werden.</p>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Input durch Vortrag Falllösung Diskussion Gruppenarbeit zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen ggf. Kurzreferate</p>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen „Gesundheitsökonomie“, „Public Health und Gesundheitssysteme“
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12 – 20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP

<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 20 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester



<b>Personalmanagement und Führung im Gesundheitssektor</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Das Modul Personalmanagement und Führung widmet sich zunächst den theoriegeleiteten Grundlagen des Personalmanagements und der Führung im Gesundheitswesen aus der Perspektive der Expertenorganisation. Besonderer Fokus liegt auf den unterschiedlichen Institutionen im Gesundheitswesen im Spannungsfeld von For-Profit- und Non-Profit-Organisationen, zu denen neben Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren (MVZen) auch Kostenträger, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die Akteure des zweiten und dritten Gesundheitsmarktes zählen. Von besonderer Relevanz ist der rechtliche Ordnungsrahmen, der gleichsam die Gestaltungsmöglichkeiten des Personalmanagements und der Führung stark prägt. Die Studierenden sollen befähigt werden, auf theoretisch und methodisch fundierter Basis qualifizierte Personal- und Führungsentscheidungen im Gesundheitswesen zu treffen. Von hoher Relevanz ist Theorie-/Praxistransfer in Gestalt adjustierter Problemlösungen, die sich am konkreten Einzelfall ausrichten.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des strategischen und operativen Personalmanagements</li> <li>• Führung und Steuerung von Gesundheitsunternehmen im ersten, zweiten und dritten Gesundheitsmarkt</li> <li>• Führung und Steuerung von Expertenorganisationen im Gesundheitswesen</li> <li>• Methoden und Instrumente des Personalmanagements und der Führung im Gesundheitswesen</li> <li>• Change Management im Gesundheitswesen</li> <li>• Führungsparadigmen, Führungsstile und Führungssituationen im Gesundheitswesen</li> <li>• Personalmanagement und Führung unter VUCA-Bedingungen</li> <li>• Personal-Controlling und Leadership-Imperative im Gesundheitswesen</li> <li>• Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen</li> <li>• Personalplanung und Kompetenzentwicklung als Basis von Leadership-Konzepten</li> <li>• Führung von Gesundheitsunternehmen</li> <li>• Führung in Gesundheitsunternehmen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenz- und Onlineveranstaltungen im Vortragsstil (Vorlesung)</li> <li>• Fallstudien und Stehgreifübungen</li> <li>• Gruppenarbeiten und Präsentationen</li> <li>• Design Thinking und eigenständige Konzeptentwicklung</li> <li>• Analyse und Diskussion von Best Practices</li> <li>• Asynchrone Lehrinhalte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Referat 15 – 20 Minuten, mit 8 – 15 Seiten schriftlicher Ausarbeitung</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP

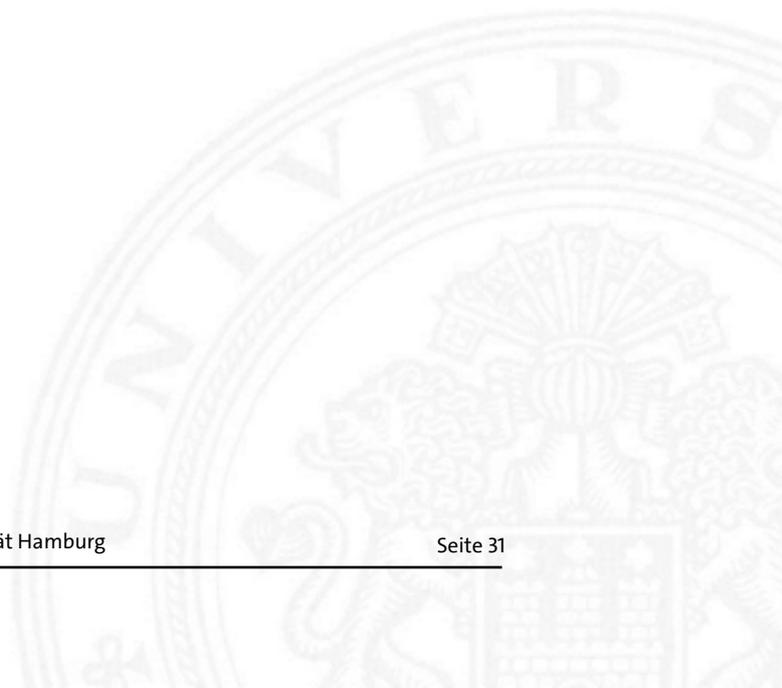
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester



<b>Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über das externe Rechnungswesen, welches alle finanziellen Beziehungen zwischen „Gesundheits“-Unternehmen und seiner Umwelt abbildet. Sie sind in der Lage, die Ziele, Aufgaben und Instrumente der Bilanzierung als Quelle des Managements und der Unternehmungssteuerung zu verstehen, anzuwenden, zu bewerten und kritisch zu analysieren. Dabei werden diese als Grundlage für Entscheidungen mit Auswirkungen für Share- und Stakeholder erkannt, bewertet und interpretiert.
<b>Inhalte</b>	<p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorische und rechtliche Grundlagen der Bilanzierung nach HGB</li> <li>• Besondere Anforderungen der Rechnungslegung in Gesundheitsunternehmen</li> <li>• Erstellung des Jahresabschlusses und Bilanzierung ausgewählter Posten</li> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>• Auswertung und Interpretation kennzahlenbasierter Jahresabschlussanalysen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung ergänzt um Case-Studies
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 20</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 40</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Internes betriebliches Rechnungswesen – Kostenmanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über die betriebliche Notwendigkeit einer optimalen Kostenrechnung</li> <li>• Fähigkeit, Informationen über interne Prozesse der Kostenverursachung zu gewinnen und angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln</li> <li>• Fähigkeit, das interne betriebliche Informationswesen abzuwägen und entscheidungsorientiert einzusetzen</li> <li>• Fähigkeit, die Aussagekraft der verschiedenen Kostenmanagementsysteme zu erkennen und deren Ergebnisse in den Gesamtkontext einer Unternehmensentscheidung eigenständig zu stellen und zu diskutieren</li> </ul> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodenkompetenz</li> <li>• Sozialkompetenz</li> <li>• Präsentation</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Kostenrechnung bzw. das Kostenmanagement liefert als internes betriebliches Informationswesen alle Informationen hinsichtlich des Verbrauchs von Ressourcen, das heißt hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren für die geplante bzw. durchgeführte Leistungserstellung. Aufgrund dieser Informationen werden fundierte und aussagefähige Entscheidungen über die Erstellung von Leistungen möglich. Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenrechnung als Management-Informationssystem</li> <li>• Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung)</li> <li>• Vollkostenbasierte Kalkulationsverfahren in Gesundheitsunternehmen</li> <li>• Entscheidungsorientierter Einsatz der Deckungsbeitragsrechnung</li> <li>• Praxisorientierte Umsetzung von Kostenmanagement-Instrumenten</li> <li>• Anforderungen an ein modernes Kostenmanagement</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Übungsfälle, Diskussionen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 30</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 30</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>

<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester



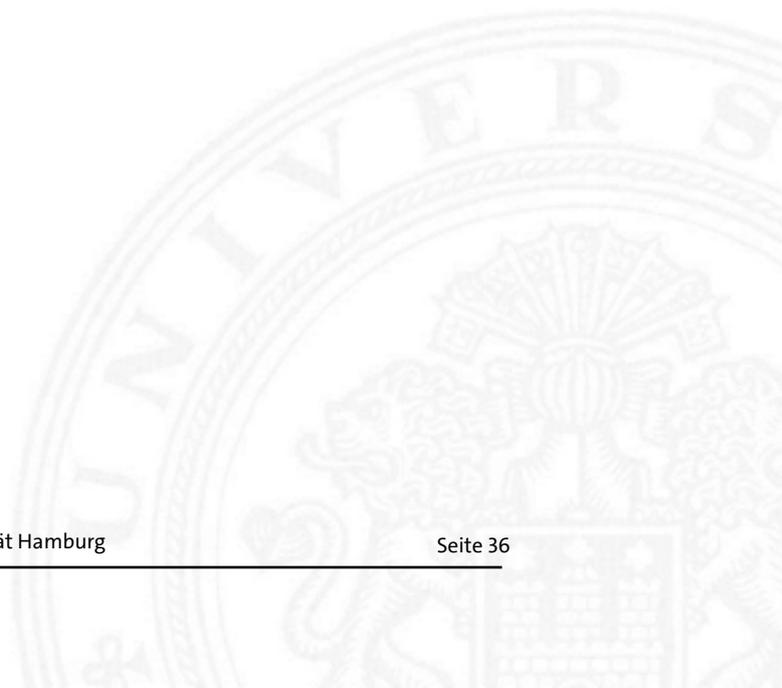
<b>Controlling</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über Controllingtheorien und Funktionsweisen verschiedener Controllingssysteme</li> <li>• Fähigkeit eigenständige ausgewählte Controllinginstrumente einzusetzen und deren Vor- und Nachteile abzuwägen</li> <li>• Fähigkeit selbständig und reflektierend Kennzahlen zu entwickeln, einzusetzen und deren Einsatz fachlich zu begründen</li> <li>• Fähigkeit, ein Budgetierungssystem zu bewerten und eigenständige Vorschläge zur Verbesserung des Reporting zu erbringen</li> <li>• Kenntnisse über Anforderungen an ein Risikocontrollingssystem</li> <li>• Bereitschaft Controlling als zentrale Unternehmensfunktion gegenüber Wissensträgerinnen und Wissensträgern einer Gesundheitsunternehmung offensiv zu vertreten und argumentativ abzusichern</li> <li>• Fähigkeit ausgewählte Controllinginstrumente anhand praxisorientierter Aufgabenstellungen kooperativ in einem Gruppenarbeitsprozess umzusetzen und die Ergebnisse zu präsentieren</li> </ul> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation</li> <li>• Methodenkompetenz</li> <li>• Verschriftlichung von Implementierungskonzepten nach Gruppendiskussionsprozessen</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Erkenntnisse aus den Modulen „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“ und „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“ werden aufgenommen und entsprechend weiterentwickelt. Modernes Controlling hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung institutionenökonomischer Erkenntnisse, dem Management die jeweiligen Auswirkungen von inhaltlichen Entscheidungen aufzuzeigen und Alternativen anzubieten. Hierbei werden unterschiedliche Controllingssysteme und einzelne Controllinginstrumente kombiniert eingesetzt und je nach Zielformulierung auf- und ausgebaut.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Controlling als Management-Informationssystem und Grundlage für Entscheidungshandlungen von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern</li> <li>• Controlling-Instrumente zur Führungsunterstützung von Unternehmen des Gesundheitswesens</li> <li>• Planung und Budgetierung</li> <li>• Instrumente des Risikocontrollings</li> <li>• Monetäre und nicht-monetäre Kennzahlensysteme zur Unternehmensanalyse</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Übungsfälle, Diskussionen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“ und „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“

<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Hausarbeit  Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12 – 20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine  Prüfungssprache: Deutsch
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Finanz- und Investitionsmanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanz- und Investitionsmanagements als Planung, Steuerung und Kontrolle aller betrieblichen Zahlungsströme. Sie sind in der Lage, diese sowohl bei werte- und/oder kapitalmarktorientierter Unternehmensführung kritisch zu analysieren, in der Praxis zu implementieren und zu beurteilen.</p> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Auf der Basis der in den Vorseminestern erlangten Kenntnisse werden betriebliche Entscheidungsprozesse im Rahmen des Finanzmanagements vermittelt. Ausgehend von der Finanzplanung werden statische und dynamische Methoden der Investitionsbewertung, unterschiedliche Finanzierungsquellen und Instrumente der Finanzkontrolle dargestellt und um Implikationen der Unternehmensbewertung erweitert.</p> <p>Themenschwerpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung der Finanzwirtschaft für das Management von Unternehmen</li> <li>• Finanz- und Liquiditätsplanung und Kontrolle</li> <li>• Finanzwirtschaftliche Entscheidungskriterien und deren Anwendung auf einzelne Finanzinstrumente und das Formalziel der Unternehmen</li> <li>• Investitionsentscheidungsprozesse insbesondere in den Bereichen Ersatz/Erweiterung/Innovation</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung in Verbindung mit Case-Studies
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen. „Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen“, „Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement“, „Controlling“
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzstudium: 40</p> <p>Selbststudium: 20</p> <p>Prüfungsvorbereitung: 40</p> <p>Gesamtstundenaufwand: 100</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

<b>Marketing im Gesundheitssektor</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines ganzheitlichen Marketingverständnisses</li> <li>• Kenntnisse und Verständnis von Methoden und Theorien der Marktanalyse, des Konsumentenverhaltens, der strategischen Marketingplanung und der instrumentellen Marktbearbeitung</li> <li>• Methoden zur Marktanalyse und Strategiefindung anhand eines Gesundheitsunternehmens in einer spezifischen Problemsituation kooperativ anzuwenden und zu reflektieren</li> <li>• Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente des Gesundheitsmarketing zu erkennen</li> <li>• ein in der Praxis umsetzbares Marketing-Konzept für ein Gesundheitsunternehmen in einer spezifischen Problemsituation in Kooperation zu erarbeiten</li> <li>• das eigenständig erarbeitete Konzept zu präsentieren und zu begründen</li> <li>• Kritische Bewertung des Einsatzes von Marketing-Instrumente unter Berücksichtigung divergierender Ziele von Stakeholdern</li> <li>• Reflektion der Motivationen und des Handelns wichtiger Teilnehmer im Gesundheitsmarkt und deren Folgen für das eigene Handeln</li> <li>• Entwicklung und Begründung einer eigenen Position zu Zielen, Möglichkeiten und Grenzen des Gesundheitsmarketing</li> </ul> <p>Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moderation</li> <li>• Präsentation</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Die von Gesundheitsunternehmen erstellten Dienstleistungen haben im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen einen hohen Anteil immaterieller Leistungen, in deren Bewertung auch subjektive Momente einfließen. Dies stellt das Marketing im Gesundheitssektor vor spezielle Herausforderungen.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische und praktische Anforderungen an ein Dienstleistungsmarketing-Konzept im Gesundheitssektor</li> <li>• Marketingpolitik im Gesundheitssektor</li> <li>• Management-Aspekte eines strategischen Dienstleistungsmarketings</li> <li>• Planspielbasierte Entwicklung eines ganzheitlichen Marketingkonzeptes</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Gruppenarbeit, Diskussion
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Referat 15 – 20 Minuten, mit 3 – 7 Seiten schriftlicher Ausarbeitung</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>

<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester



<b>Digitalisierung im Gesundheitssektor</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Prozesse und Zusammenhänge im Gesundheitsmarkt zu verstehen, wissenschaftlich fundiert (gesundheits-) ökonomisch zu bewerten und darauf basierend digitale Technologien sinnvoll einzusetzen</li> <li>• können nach Abschluss des Moduls die Potenziale digitaler Anwendungen im Gesundheitswesen vor dem Hintergrund der rechtlichen, technischen und marktlichen Kontextfaktoren bewerten</li> <li>• sollen befähigt werden, als Führungskräfte im Gesundheitswesen aus allgemeinen Mustern individuelle Lösungen auch für den eigenen beruflichen Kontext abzuleiten und innovative Versorgungs- und Geschäftsmodelle im Gesundheitswesen umzusetzen.</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Der Gesundheitsmarkt ist von überdurchschnittlichen Wachstumsmöglichkeiten einerseits und erheblichem Kostendruck sowie verkrusteten Strukturen andererseits geprägt. Aktuelle und künftige Herausforderungen erfordern neue (digitale) Produkte, Prozesse und Organisationsformen, um ein Mehr an Effektivität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung zu realisieren. Um dies zu realisieren, müssen Notwendigkeit, Verständnis und Potenziale der Digitalisierung im Gesundheitswesen erfasst werden. Maßgeblich hierfür sind Aspekte der Entwicklung der (gesundheits-)politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie deren Konsequenzen für die Akteure des Gesundheitswesens. Hierauf basierend werden ausgewählte Themenschwerpunkte an der Schnittstelle von Gesundheitsversorgung, Ökonomie und Technik thematisiert und bewertet.</p> <p>Themenschwerpunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontextfaktoren der Digitalisierung im Gesundheitswesen</li> <li>2. Neue Technologien (5G, Künstliche Intelligenz, Robotik, etc.) und deren Rolle als Enabler der Digitalisierung im Gesundheitswesen</li> <li>3. Ausgewählte Anwendungen der Digitalisierung in allen Teilbereichen des Gesundheitswesens und deren Auswirkung auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung</li> <li>4. Veränderte Wertschöpfungsmodelle in der Gesundheitsversorgung und -wirtschaft durch Digitalisierung</li> <li>5. Neue Akteure im Gesundheitswesen und deren (digitale) Geschäftsmodelle</li> <li>6. Vergleich ausgewählter internationaler Versorgungsmodelle und der darin zum Einsatz kommenden Digital Health Ansätze</li> </ol>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminaristischer Unterricht/Vorlesung, Übungen/Fallstudien, Selbststudium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul Gesundheitsökonomie
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit</p> <p>Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12 – 20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>

<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester



<b>Aktuelle Themen der Forschung im Gesundheitssektor</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden lernen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich mit aktuellen Themen der Forschung zum Management im Gesundheitssektor auseinanderzusetzen</li> <li>• eine systematische und forschungsbasierte Herangehensweise an aktuelle Themen und Entwicklungen im Gesundheitssektor kennen</li> <li>• aktuelle Kontexte im Gesundheitssektor zu beschreiben und zu klassifizieren</li> <li>• komplexe Zusammenhänge von Aktionen und Reaktionen im Markt des Gesundheitswesens zu verstehen</li> <li>• wissenschaftliche Studien zu analysieren und zu interpretieren.</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	In diesem Modul werden aktuelle Themen und Entwicklungen der Forschung zum Management im Gesundheitssektor aufgenommen und thematisiert. Die Studierenden sollen sich mit den aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Gesundheitssystem, seine Akteure und die zahlreichen Stakeholder. Es werden mögliche Auswirkungen von Trends, aktuellen Themen und Veränderungen diskutiert und Handlungsstrategien und -empfehlungen abgeleitet.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 12 – 20 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
<b>Leistungspunkte</b>	4 LP
<b>Arbeitsaufwand</b>	Präsenzstudium: 40 Selbststudium: 30 Prüfungsvorbereitung: 30 Gesamtstundenaufwand: 100
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
<b>Dauer</b>	2 Wochenendveranstaltungen im Semester